An das
Gemeindeamt Finkenberg

# Erklärung zur Freizeitwohnsitzabgabe

für das Kalenderjahr 20__ (und Folgejahre)

Name des/der Abgabenpflichtigen (Vor- und Zuname): _____

Anschrift/Rechnungsadresse: _____

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, ist Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Gut, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.
Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz **unbefristet** oder **länger als ein Jahr** abgeschlossen, ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer abgabepflichtig.

Anschrift/Bezeichnung des Freizeitwohnsitzes: _____

| Bemessungsgrundlage lt. Verordnung | Höhe der Abgabe | Nutzfläche $m^2$ | Abgabenbetrag EUR |
|---|---|---|---|
| bis 30 m2 Nutzfläche | EUR 210,- | | |
| mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche | EUR 420,- | | |
| mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche | EUR 607,50 | | |
| mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche | EUR 862,50 | | |
| mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche | EUR 1.207,50 | | |
| mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche | EUR 1.552,50 | | |
| mehr als 250 m2 | EUR 1.897,50 | | |

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche Objekt) ist in die jeweilige Zeile einzutragen und der Abgabenbetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFLAG).
Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Datenquelle: 0 Baubescheid 0 Feststellungsbescheid 0 Selbstberechnung (mehr als 3 % Abweichung)

**(zutreffendes bitte ankreuzen)**

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis **30. April** selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Finkenberg vom 20. Dezember 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022. Bitte beachten sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20220912_86/LGBLA_TI_20220912_86.html.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum …… Unterschrift ……

……
Name in Blockbuchstaben